



INITIATIVE

Urheber	Pierre Contat und Cynthia Trombert, UDC und Frédéric Carron und Sophie Sierro, Les Vert.e.s
Gegenstand	Zusammenarbeit zwischen neutraler Evaluationskommission und Gesundheitsobservatorium
Datum	17/12/2021
Nummer	2021.12.548

Mit dieser Initiative fordern wir die Abänderung der Artikel 10 und 43 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GG) vom 12. März 2020, um einen pragmatischen und effizienten Umgang mit einer Pandemie, wie wir sie nun schon seit zwei Jahren durchmachen, sowie mit anderen Gesundheitskrisen zu ermöglichen.

Infolge der Impfung gegen Covid-19 haben weltweit Hunderttausende von Personen mit Nebenwirkungen zu kämpfen. So wurden beispielsweise auf der offiziellen Webiste EudraVigilance (<https://www.adrreports.eu/de/search.html>) nicht weniger als 1'207'119 Fälle, darunter fast 30'000 Todesfälle in der EU gemeldet (Stand am 27. November 2021). Diese Zahlen steigen täglich, auch in der Schweiz, wie die Daten des nationalen Pharmakovigilance-Zentrums von Swissmedic zeigen.

Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) plädiert für eine aktive Überwachung, also eine methodische Ermittlung der unerwünschten Ereignisse mithilfe eines kontinuierlichen Prozesses. In diesem Sinne hat der in Genf ansässige Rat für Internationale Organisationen der medizinischen Wissenschaft (CIOMS) einen Leitfaden für die aktive Überwachung von Impfkampagnen veröffentlicht.

Bei einer Pandemie wie auch bei anderen Gesundheitskrisen müssen klinische Daten rasch gesammelt und ausgewertet werden können. Es ist unerlässlich, dass die Entwicklung der Gesundheitssituation beobachtet und die Massnahmen angepasst werden. Die Wirksamkeit ergriffener Massnahmen und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung müssen möglichst genau evaluiert werden.

Zu diesem Zweck muss Artikel 43 GG dahingehend geändert werden, dass die «beratende» Kommission effektiv zu einer «evaluierenden» Kommission wird. Dabei muss eine relevante und transparente Evaluation ermöglicht werden, wobei es folgende Punkte zu beachten gilt:

- Die Kommission muss paritätisch aus Experten mit unterschiedlichen Ansichten zusammengesetzt sein, was eine Gegenüberstellung unterschiedlicher wissenschaftlicher Argumente ermöglicht.
- Allfällige Interessenbindungen und -konflikte der Mitglieder müssen klar dargelegt und veröffentlicht werden.
- In die Kommission müssen auch praktizierende Gesundheitsfachpersonen aufgenommen werden, um neutrale und objektive Vergleichsanalysen zu ermöglichen, die frei von finanziellen, wirtschaftlichen oder politischen Interessen sind.
- Der Entscheidungsprozess sowie die Dokumente, auf die sich die Kommission bei der Erstellung ihrer Bilanz stützt, müssen veröffentlicht werden.

Diese wesentlichen Punkte sind in Artikel 43 Absatz 2bis GG zu verankern.

Um eine grösstmögliche Zustimmung der Bevölkerung zu den ergriffenen Massnahmen zu erreichen, muss ihr

Vertrauen gewonnen werden. Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist es wichtig, dass sich die Minderheit nicht ausgegrenzt fühlt.

Gleichzeitig muss der Kantonsarzt ein monatliches Register der Nebenwirkungen einer Impfung oder jeder anderen flächendeckenden therapeutischen Behandlung führen, um die Entwicklung möglichst zeitnah mitverfolgen zu können. Artikel 10 Absatz 6 GG ist entsprechend zu ergänzen.

Dieses Register wird die Grundlage für die Evaluationsaufgaben der Kommission gemäss Artikel 43 GG bilden, wobei diese mit dem Walliser Gesundheitsobservatorium (Art. 14 GG) zusammenarbeitet. Die so erreichte Kohärenz wird das Vertrauen in die ergriffenen Gesundheitsmassnahmen stärken.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, das kantonale Gesundheitsgesetz (GG) vom 12. März 2020 wie folgt zu ändern:

Änderung von Artikel 43: Kantonale beratende Kommission

Änderung des Titels: Kantonale Evaluationskommission. Änderung des Artikels gemäss folgendem Vorschlag:

1 Die kantonale Evaluationskommission für Patientensicherheit und Versorgungsqualität (KPSVQ) ist dafür zuständig, dem Departement in Abstimmung mit den Partnern aus dem Gesundheitsbereich und mit dem Walliser Gesundheitsobservatorium Strategien für die Analyse und Entwicklung der Qualität und Wirksamkeit des Gesundheitssystems vorzuschlagen, insbesondere in Bezug auf die Struktur, die Prozesse und die Ergebnisse.

2 Der Staatsrat ernennt die Mitglieder der KPSVQ. Er regelt ausserdem auf dem Verordnungsweg die Kompetenzen und die Aufgaben der KPSVQ.

2bis Die KPSVQ setzt sich paritätisch aus Vertretern der Befürworter und Gegner des bei Auftreten einer Gesundheitskrise zu evaluierenden Gegenstands zusammen.

2ter Bei Auftreten einer Gesundheitskrise überprüft die KPSVQ das monatliche Register der Nebenwirkungen von Impfungen oder anderen flächendeckenden Medikationen. Dieses vom Kantonsarzt geführte und aktualisierte Register wird veröffentlicht.

3 Die KPSVQ erstellt einen jährlichen Bericht zuhanden des Departements. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Änderung von Artikel 10: Kantonsarzt

1 Der Kantonsarzt befasst sich mit sämtlichen medizinischen Fragen im Bereich des Gesundheitswesens und gehört zur Direktion der Dienststelle für Gesundheitswesen. Er ist bei der Ausübung seiner Tätigkeiten unabhängig. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter beiziehen, namentlich Schulärzte und einen Vertrauenszahnarzt.

2 Der Kantonsarzt kann für bestimmte spezifische Aufgaben wie übertragbare Krankheiten stellvertretende Kantonsärzte oder Adjunkten der Kantonsärzte beiziehen.

3 Er kann auch Bezirksärzte beiziehen, die ihm bei seinen Aufgaben zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, bei seinen gerichtsmedizinischen Aufgaben oder bei allen anderen Fragen im Zusammenhang mit

der öffentlichen Gesundheit helfen.

4 Er berät die Departemente und die Dienststellen der Kantonsverwaltung in diesen Bereichen.

5 Die Dienststellen der Kantonsverwaltung arbeiten für alle gesundheitsbeeinflussenden Aspekte mit dem Kantonsarzt zusammen, insbesondere der Kantonschemiker, der Kantonstierarzt sowie die für den Umweltschutz zuständige Dienststelle.

6 Der Kantonsarzt erfüllt die übrigen Aufgaben, die ihm von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung übertragen werden und ist insbesondere für die Führung eines monatlichen Registers der Nebenwirkungen von Impfungen oder anderen flächendeckenden Medikationen bei Auftreten einer Gesundheitskrise zuständig.